

Stadt Gelsenkirchen 45875 Gelsenkirchen

Landtag Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Jan Jäger
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2575**

A15

Vorstand
für Kultur, Bildung, Jugend, Sport
und Integration

Verwaltungsgebäude
Hans-Sachs-Haus,
Ebertstr. 11

per E-Mail: Jan.Jaeger@landtag.nrw.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

**Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und
Bildung**
**- Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschrif-
ten (15.Schulrechtsänderungsgesetz)-**

Sehr geehrter Herr Jäger,

ich bedaure Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich wegen eines dringenden
Termins hier in Gelsenkirchen an der Anhörung am 06.05.2020 im
Landtag nicht teilnehmen kann.

Nachfolgend übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zu den Ände-
rungen, die insbesondere für den Schulträger Gelsenkirchen Auswirkun-
gen haben:

Die Landesregierung NRW hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Anpas-
sung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsände-
rungsgesetz) erarbeitet. Gegenstand dieses Gesetzentwurfs sind vor
allem die notwendigen Anpassungen des schulischen Datenschutzes an
die Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus gibt es Anpassungen
im Schulgesundheitsrecht (Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen,
Mutterschutz bei Schülerinnen, etc.), zu inneren Schulangelegenheiten
sowie redaktionelle Änderungen im Gesetzestext, die zu Klarstellungen
führen.

Von der großen Anzahl der Änderungen im Gesetzentwurf ergäben sich
für den Schulträger Stadt Gelsenkirchen in folgenden Fällen Auswirkun-
gen:

- §22 Zukünftig sollen auch die Bildungsgänge der Berufsfachschule in
Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeit
form eingerichtet werden können. Dies könnte zu einer Entzer-
rung im Hinblick auf den Raumbedarf führen.

Datum
30. April 2020

Mein Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Berg

Zimmer Nr.

Telefon
02 09/1 69-91 48

Telefax
02 09/1 69-91 70

E-Mail
Annette.Berg@gelsenkirchen.de

www.gelsenkirchen.de

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Gelsenkirchen
IBAN DE62420500010101000774
BIC WELADED1GEK

Volksbank Ruhr Mitte eG
IBAN DE30422600010100008800
BIC GENODEM1GBU

Postbank Dortmund
IBAN DE80440100460000686462
BIC PBNKDEFF440

Steuernummer:
319/5922/5021
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:
DE 125 018 225

- §55 Die Ergänzung lässt in der Schule die Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung für persönliche oder im Unterricht benötigte Sachen zu. Dies ist vor dem Hintergrund der zunehmenden Anwesenheit in der Schule aus Sicht der Schülerinnen und Schüler zu begrüßen.
- §68 Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Regelung konkretisiert, dass alle „an der Schule tätigen“ Mitglieder der Lehrerkonferenz sind. Dies reduziert sich jedoch auf das Personal im Landesdienst. Aus Sicht des Schulträgers sollten die pädagogischen Leitungen von außerschulischen Partnern einer Schule, wie z. B. Leitungen von Ganztagsangeboten beratend in die Lehrerkonferenzen eingebunden werden.
- §81 Mit dem neuen Absatz 4 wird im Gesetz eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage zur Bildung von Mehrklassen ohne die Zügigkeit zu verändern geschaffen. Diese Regelung ist angesichts der aktuell starken Zuwanderung zu begrüßen, wenngleich die Maßnahmen in Abstimmung mit der Bezirksregierung bereits auf der Basis eines Erlasses getroffen werden.
- §88 Erhebliche Auswirkungen ergeben sich aus § 88 Abs. 3 Satz 3. Hier wird eine Verordnungsermächtigung eingeführt, durch die geregelt werden kann, dass die Fachaufsicht auf die jeweils zuständige Bezirksregierung übergehen kann. Wenngleich der Schulträger Stadt Gelsenkirchen mit der Bezirksregierung Münster gut zusammenarbeitet, ist diese vorgesehene Änderung abzulehnen. Die Fachaufsicht sollte weiterhin bei den kreisfreien Städten und Kreisen liegen, damit die Ziele der örtlichen Bildungspolitik effektiver umgesetzt werden können. Eine Trennung von Dienst- und Fachaufsicht, wie sie bei den Hauptschulen seit 2008 besteht, erhöht und verkompliziert die nötigen Abstimmungsprozesse. Darüber hinaus nimmt die untere Schulaufsichtsbehörde eine zentrale Klammerfunktion staatlich kommunaler Zusammenarbeit in den regionalen Bildungsnetzwerken und den Bildungsbüros ein und setzt umfangreiche schulformübergreifende Generalien um. Vielmehr sollten die Schulämter mit Blick auf die Kooperation mit den Schulträgern vor Ort gestärkt werden.
Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine ministeriumsinterne Projektgruppe „Weiterentwicklung der Schulaufsicht“ eingerichtet, die bis Ende 2020 Frau Ministerin Gebauer Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Schulaufsicht geben soll. Ein Ergebnis der Projektgruppe steht noch aus. Aus diesem Grund ist es nicht nachvollziehbar, dass im Vorfeld dieses Ergebnisses der Projektgruppe eine entsprechende Verordnungsermächtigung in § 88 Schulgesetz NRW umgesetzt werden soll.
Zudem ist die Einrichtung dieser Verordnungsermächtigung aus rechtlichen Gesichtspunkten kritisch zu sehen. Nach dem Wesentlichkeitsprinzip müssen den parlamentarischen Gesetzgeber gravierende Entscheidungen vorbehalten bleiben. Die Entscheidung über die Zuständigkeit der unteren Schulaufsicht ist als solche zu bewerten.

Sollten Fragen bestehen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Annette Berg